

Verband das Staatliche Hochbauamt in Detmold in Anspruch nehmen.

12. Der Landesverband ist berechtigt, innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten durch Satzung seine Rechtsverhältnisse insoweit zu ordnen, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
13. Die Aufsicht über den Verband führt der Ministerpräsident, der seine Aufsichtsbefugnisse auf den Regierungspräsidenten in Detmold ganz oder teilweise übertragen kann.
14. Der Verband hat über Fragen grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung der Aufsichtsbehörde zu berichten.
15. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich bei 1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Werte von über 10.000,- RM, 2. Aufnahmen von Darlehen außerhalb eines laufenden Kassenkredits, 3. Belastung von Grundeigentum, Übernahme einer fremden Verbindlichkeit.«

Nr. 31

Drake an Ministerpräsident Arnold 10.6.1948: Einladung an das Kabinett nach Lippe zur Beschlußfassung über die Lippe-Gesetze.
NW 263-4

»Wie mir von dem Herrn Innenminister mitgeteilt wird, sind dem Kabinett die Gesetze über den Anschluss des Landes Lippe an Nordrhein-Westfalen und die Bildung des Landesverbandes Lippe pp. zugeleitet worden. Ich darf annehmen, dass sich das Kabinett demnächst damit befassen wird, und ich beehre mich, Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, und die Herren Minister zu bitten, die Sitzung, in der diese Gesetze vom Kabinett verabschiedet werden sollen, inmitten des früheren Landes Lippe abzuhalten. Ein geeigneter Sitzungsraum würde im Schloß zu Brake b. Lemgo zur Verfügung stehen und im Anschluss daran würde sich die Alte Hansestadt Lemgo sehr freuen, das Kabinett im kleinen alten Ratssaale zu Lemgo bewirten zu dürfen.

Ich würde mich freuen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wenn Sie sich entschliessen könnten, dieser Einladung zu folgen.

Sehr begrüßen würde ich es zudem, wenn eine Möglichkeit bestände, dass Sie in Verbindung mit dieser Sitzung und im Anschluss daran an eine Versammlung von etwa 100 bis 150 namhaften Vertretern der lippischen Bevölkerung eine kurze Ansprache halten.

Ich glaube, dass diese Veranstaltung hier allwärts einen guten Eindruck machen würde.

Darf ich Sie bitten, mir ehestens einen Bescheid über den Zeitpunkt, der für die Sitzung in Aussicht genommen werden könnte, zukommen zu lassen.«

Nr. 32

Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5.11.1948.
GVBl. NW 1949, S. 267

Druckgenehmigung NRW/RC/3001 vom 12.9.1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

Präambel.

Zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und dem früheren Lande Lippe hat der Landtag im Sinne der Vereinbarungen, die zwischen den Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und von Lippe getroffen worden sind, das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 21. Januar 1947 ist das Land Lippe dem Lande Nordrhein-Westfalen zugelegt.

§ 2

Die Landeshoheitsrechte des Landes Nordrhein-